

# DONATOREN CLUB



## DONATOREN CLUB

### FC KICKERS LUZERN

# STATUTEN DES DONATOREN-CLUB 90

## I. Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1, Name, Sitz*

Unter dem Namen Donatoren-Club 90 besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Das Sekretariat befindet sich beim Kassier und Sekretär des Donatoren-Club.

### *Art. 2, Zweck*

Der Donatoren-Club bezweckt ausschliesslich

1. die Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten, hauptsächlich die finanzielle Unterstützung des FC Kickers Luzern
2. die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern zu pflegen.

### *Art. 3, Clubjahr*

Das Clubjahr dauert vom 1.1.-31.12.

## II. Mitgliedschaft

### *Art. 4, Mitglieder*

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen - sowie Personengesellschaften – werden.
2. Juristische Personen oder Personengesellschaften werden bei Versammlungen und anderen Clubanlässen durch eine natürliche Person vertreten. Das Mitglied schlägt dem Vorstand einen ständigen Vertreter vor. Der Vorstand hat diesen Vertreter zu akzeptieren oder das Mitglied ohne Nennung von Gründen aufzufordern, einen anderen Vertreter vorzuschlagen .
3. Natürliche Personen gemäss Absatz 1 und die akzeptierten ständigen Vertreter gemäss Absatz 2 werden im Folgenden als Clubmitglieder bezeichnet.
4. Im Übrigen können sich Clubmitglieder bei Versammlungen und anderen Clubanlässen nicht vertreten lassen.

# DONATOREN CLUB



## *Art. 5, Beschränkungen*

1. Grundsätzlich darf die Zahl der Mitglieder 90 übersteigen, dies jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 10 der Statuten.  
Eine Öffnung des Donatoren-Clubs, d.h. Aufstockung der Mitgliederzahl, wird bei Bedarf von der Generalversammlung unter dem Traktandum Varia behandelt.
2. Als einzige Ausnahme können Clubmitglieder, die als Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft während mindestens fünf Jahren aktiv am Clubgeschehen teilgenommen haben und aus dieser juristischen Person oder Personengesellschaft austreten, als Mitglieder aufgenommen werden, selbst wenn dadurch der Bestand 90 Mitglieder übersteigt.

## *Art.6, Aufnahmegesuch, Vorstand*

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Donatoren-Clubs 90 zu richten.
2. Sofern zwei Monate vor Abschluss des Clubjahres nicht schriftlich der Austritt an den Präsidenten des Donatoren-Clubs erklärt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.
3. Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf Ausscheidungsfolgen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Donatoren-Club 90 ausgeschlossen.

## *Art. 7, Mitgliedschaft im FC Kickers*

Jedes Mitglied des Donatoren-Club ist Passivmitglied des FC Kickers.  
Es hat dort keine Beitragsverpflichtung, ist jedoch erst nach 2-jähriger Vereinszugehörigkeit stimmberechtigt (gem. Statuten FC Kickers Abs. 5.1.3).

## *Art. 8, Ehrenmitgliedschaft*

Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

## **III. Organisation**

### *A. Generalversammlung*

#### *Art. 9, Kompetenzen*

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Donatoren-Clubs 90. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
2. Dazu gehören insbesondere:
  - Die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Erteilung der Décharge an den Vorstand.
  - Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
  - Die Genehmigung der Finanzrichtlinien für
    - a. die Unterstützung des FC Kickers im kommenden Fussballjahr
    - b. clubinterne Aktivitäten
    - c. Verwaltungskosten
    - d. Rückstellungen.
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Die Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente.

# DONATOREN CLUB



## *Art. 10, Beschlussfassung*

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Clubmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung anzusetzen. Bei dieser ist kein Quorum mehr erforderlich.
2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Clubmitglieder. Zwei Fünftel der anwesenden Clubmitglieder können jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

## *Art. 11, Fristen*

1. Die ordentliche Generalversammlung ist innert vier Monaten nach Abschluss des Clubjahres durchzuführen.
2. Der Vorstand oder ein Fünftel der Clubmitglieder können schriftlich die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Bei Eingang eines solchen Begehrens hat der Vorstand innert 10 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
3. Zu einer Generalversammlung ist schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

## *B. Mitgliederversammlung*

### *Art. 12, Kompetenzen und Beschlussfassung*

Mitgliederversammlungen finden bei einem gemeinsamen Mittag- oder Abendessen auf Einladung statt. Sie entscheiden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Clubmitglieder über folgende Anträge des Vorstandes:

1. Aufnahme neuer Mitglieder in den Donatoren-Club 90.
2. Ausschluss von Mitgliedern.

## *C. Vorstand*

### *Art. 13, Zusammensetzung und Wahl*

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie zwei bis vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ein Vertreter des Donatoren-Club 90 wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren in den Vorstand des FC Kickers delegiert.
4. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern und die Zeichnungsberechtigung.

# DONATOREN CLUB



## *Art. 14, Aufgabe, Kompetenzen*

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Donatoren-Clubs 90. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliederversammlungen, besorgt die laufenden Clubgeschäfte und vertritt den Donatoren-Club nach aussen.
2. Er prüft Aufnahmegesuche in den Donatoren-Club und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
3. Er schlägt der Generalversammlung Finanzrichtlinien im Sinne von Art. 9 Ziff. 2 vor.
4. Er entscheidet über Auslagen für clubinterne Aktivitäten im Rahmen genehmigter Finanzrichtlinien.
5. Er akzeptiert Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften oder weist diese zurück (Art. 4 Ziff. 2).
6. Er stellt Antrag auf Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente.

## *Art. 15, Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten der Stichentscheid zu.

## *D. Kontrollstelle*

### *Art. 16, Aufgabe, Wahl*

1. Die Kontrollstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Donatoren-Clubs zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Revisoren sowie einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle arbeitet ehrenamtlich.

## **IV. Finanzielle Bestimmungen**

### *Art. 17, Haftung*

Für Verbindlichkeiten des Donatoren-Clubs 90 haftet nur das Clubvermögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf höchstens CHF 800.- betragen.

### *Art. 18, Beiträge an den FC Kickers*

1. Das Budget des FC Kickers darf Beiträge des Donatoren-Clubs 90 erst dann und nur in dem Umfang ausweisen, wie die Generalversammlung des Donatoren-Club 90 entsprechende Beiträge im Rahmen der Finanzrichtlinien genehmigt hat.
2. Beiträge des Donatoren-Clubs 90 an den FC Kickers sind in der Erfolgsrechnung des FCK separat auszuweisen.

## **V. Inkrafttreten**

### *Art. 19*

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom März 1990.

Luzern, den 25. 05. 2001

**Donatoren-Club 90**

DONATOREN CLUB 90 POSTFACH 2615 6002 LUZERN

WWW.KICKERS.CH